

### **3. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (3. ÄndAbfES) vom 06.12.2023**

Aufgrund von § 131 Absatz 1 und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 ([GVBl.I/07, \[Nr. 19\]](#), S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 ([GVBl.I/22, \[Nr. 18\]](#), S.6) und § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25.01.2016 ([GVBl.I/16, \[Nr. 5\]](#)) hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark in seiner Sitzung am 06.12.2023 diese Satzung beschlossen:

I.

Die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.01.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 1/2019 vom 29.01.2019), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (2. ÄndAbfES) vom 10.12.2021 (Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 9/2021 vom 29.12.2021) wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die regelmäßigen Abfuhrtermine gibt der Landkreis in digitaler Form über das Internet ([www.apm-niemegk.de](http://www.apm-niemegk.de)) bekannt; auf Anforderung werden die Abfuhrtermine auch in Papierform postalisch übermittelt.“

b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Landkreis gibt die Abfuhrtermine und –modalitäten gemäß Absatz 1 Satz 2 bekannt.“

2. § 18 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 18 Bereitstellung der Abfallbehälter**

(1) Der Anschlusspflichtige bzw. der Benutzungspflichtige muss die gem. §§ 8, 9 und 15 verwendeten Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l sowie Reisigbündel frühestens am Vorabend des Abfuhrtages oder am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr zur Entleerung bzw. Einsammlung unmittelbar neben dem Fahrbahnrand an der dem angeschlossenen Grundstück nächsten mit Sammelfahrzeugen befahrbaren Straße bereitstellen bzw. bereitlegen.

Die Bereitstellung der Abfallbehälter muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden und der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die

Entleerung bzw. Einsammlung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.

Restabfallbehälter, Papierbehälter und Biotonnen müssen zur Entleerung mit geschlossenem Behälterdeckel, in die auf dem Behälterdeckel angebrachte Pfeilrichtung aufgestellt werden. Der Abstand der Abfallbehälter zur Fahrbahn soll nicht mehr als 2 Meter betragen. Nicht ordnungsgemäß im Sinne von Satz 5 und 6 bereitgestellte Abfallbehälter werden nicht geleert, sondern lediglich mit einem begründenden Beanstandungsaufkleber versehen.

(2) Eine Straße ist im Sinne dieser Satzung mit Sammelfahrzeugen befahrbar, wenn diese in Übereinstimmung mit verkehrsrechtlichen Bestimmungen und mit den Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger tatsächlich dauernd und ohne unzumutbare Gefährdung befahren werden kann.

Nicht durchgängige Straßen sind im Sinne dieser Satzung nur dann befahrbar, wenn ein für die Sammelfahrzeuge ausreichender Wendekreis vorhanden ist und einem erforderlichen Wendemanöver keine anderen rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen. Das Rückwärtsfahren ist grundsätzlich nicht zulässig.

Als Voraussetzung für das Befahren von Privatstraßen/-wegen zum Zwecke der Entleerung von Abfallbehältern oder Einsammlung von Abfällen ist durch den Grundstückseigentümer eine Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen.

(3) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l sind gemäß Absatz 1 bereitzustellen. Abweichend davon werden diese Abfallbehälter von ihren Standplätzen geholt, geleert und wieder zurückgebracht, sofern der Transportweg bis zur nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges in der Straße nach Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Absatz 2 nicht mehr als 15 m beträgt, die Standplätze sowie die Abfallbehälter unverschlossen sind und die Standplätze den Anforderungen von § 19 entsprechen. Standplätze gelten auch dann als unverschlossen, wenn ein vom Landkreis vorgegebenes Schließsystem genutzt wird.

(4) Abfallbehälter sind spätestens mit Ablauf des Entleerungstages wieder von der Bereitstellungsfläche zu entfernen. Gleiches gilt für Abfallbehälter und Reisigbündel, die mit einem Beanstandungsaufkleber versehen wurden.

(5) Der Landkreis kann im Einzelfall den Ort der Bereitstellung gesondert festlegen. Für das Befahren von privaten Grundstücksflächen zum Zwecke der Entleerung von Abfallbehältern oder Einsammlung von Abfällen ist eine Haftungsfreistellungserklärung durch den Grundstückseigentümer zu erteilen.

(6) Bei vorübergehend genutzten Objekten kann insbesondere verlangt werden, dass die Abfallbehälter oder Abfallsäcke an zentralen Sammelplätzen oder an für Müllfahrzeuge befahrbaren Hauptwegen zur Entsorgung bereitgestellt werden.“

3. § 27 Absatz 1 Nr. 17 wird wie folgt gefasst:

„entgegen § 18 Absatz 4 Abfallbehälter mit Ablauf des Entleerungstages nicht wieder vom Bereitstellungsart entfernt;“

II.

Der Landrat wird ermächtigt, die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (AbfES) in der ab Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

III.

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bad Belzig, den 06.12.2023

Marko Köhler  
Landrat

-DS-